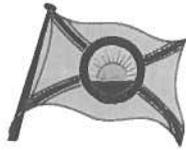


Satzung
des Vereins
„Sonne“ 08 Berlin-Wannsee e.V.

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	S. 1
§ 2	Vereinszweck	S. 1
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 2
§ 4	Finanzierung des Vereins	S. 3
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	S. 3
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	S. 4
§ 7	Organe des Vereins	S. 5
§ 8	Mitgliederversammlung	S. 5
§ 9	Vorstand	S. 6
§ 10	Beirat	S. 7
§ 11	Kassenprüfer	S. 7
§ 12	Datenschutz	S. 8
§ 13	Auflösung	S. 8
§ 14	Redaktionelle Satzungsänderungen	S. 8



Satzung

des Vereins

„Sonne 08“ Berlin-Wannsee e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 9. September 1924 gegründete Verein führt den Namen Sonne 08 Berlin-Wannsee e.V., hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz auf dem von der Gebietskörperschaft Berlin gepachtetem Gelände, Wannseebadweg 57, in 14129 Berlin.
3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Sport als Körperertüchtigung.
2. Der Zweck wird verwirklicht, z.B. durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Wanderpaddeln, Windsurfen, Segeln und Schwimmen;
 - b) die Förderung des Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Gesundheits- und Seniorensports;

- c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Instandhaltung und Instandsetzung der durch den Verein gepachteten Immobilien, gekauften Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
3. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden. Die Mitglieder sind des Weiteren zur anteiligen Zahlung der Betriebskosten für die Gemeinschaftsanlagen verpflichtet. Die Zahlung des Platzgeldes und der entsprechenden Betriebskosten besteht je Sportlerunterkunft. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.
2. Bei finanziellem Sonderbedarf kann die Mitgliederversammlung eine Umlage, welche das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf, beschließen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Jedes Mitglied ist zur Verrichtung einer angemessenen Anzahl von Arbeitsstunden zur Pflege des Vereinsgeländes in Gemeinschaft verpflichtet. Werden die Arbeitsstunden trotz Mahnung bis zum Beginn des Folgejahres nicht geleistet, werden ersatzweise entsprechende Geldbeträge fällig. Über die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe dieses Ersatzbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bewerbungen um die Aufnahme sind in Textform beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme als Mitglied auf Probe.
2. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Es gilt eine Probezeit von 24 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres;

- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei Zahlungsverzug, wenn trotz einmaliger Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.
- e) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die fällig gewordenen Beiträge bestehen. Andere Ansprüche, des ehemaligen Mitglieds, gegen den Verein, müssen innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unter Anerkennung der Satzung und Vereinsordnungen unterstützen. Jedes Mitglied ist zur Kameradschaft und gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Weitere Pflichten ergeben sich aus der Nutzungsordnung für Plätze und Sportlerunterkünfte, der Hausordnung, der Hausordnung für den Segelsurfer- und Kleinbootstand sowie der Finanzordnung.
2. Mitglieder sind:
 - a) Ordentliche erwachsene Mitglieder: Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Ehrenmitglieder: Sie sind ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 - c) Jugendmitglieder Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie besitzen kein Stimmrecht, jedoch ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.

- d) Mitglieder auf Probe: Sie besitzen kein Stimmrecht, jedoch ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden in Textform einberufen, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin sowie unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. In der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Ebenso kann von diesen ein Versammlungsleiter benannt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen durchgeführt werden. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung ist auf eine Vollmacht pro Mitglied begrenzt. Die beiden Vorsitzenden werden in geheimer Wahl gewählt. Ansonsten sind geheime Abstimmungen nur durch vorherigen Mehrheitsbeschluss zulässig.

6. Anträge können von allen ordentlichen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Sie müssen begründet werden und dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sonstigen Zahlungen (gem. § 4 Abs.1 und 2) und Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden (§ 4 Abs. 3),
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Beschlussfassung über die Finanzordnung;
 - h) Übernahme von Mitgliedern auf Probe zu ordentlichen Mitgliedern,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah nach der Versammlung zuzusenden. Gegen das Protokoll ist ein Widerspruch mit einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Nur ordentliche erwachsene Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt, ergänzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart.
3. Der vertretungsbefugte Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
 6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden. Dies umfasst auch Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen

§ 10 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diesem gehören an: der Platz- und Gerätewart sowie fünf Obleute. Es gelten die Amtsbedingungen des Vorstandes gem. § 9

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für zwei Jahre drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 27.08.2023



Dr. Frank Klufmüller
(Vorsitzender)



Andreas Müller
(stell. Vorsitzender)